

Alte Hansestadt Lemgo

544 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.07.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25. des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.07.2016 gemäß Beschluss des Rates vom 18.09.2017 für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1 Abs. 1 d) dritten Sonntag im Dezember wird ersetzt durch „Sonntag nach dem 1. Donnerstag im Dezember“

Die 5. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt –Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- in Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 17.10.2017

Alte Hansestadt Lemgo
(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 25.10.2017

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 17.10.2017

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 25.10.2017

545 Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.07.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,